

Spowi-Alumni

Verein zur Förderung des Instituts für Sportwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V.

Satzung

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 [Name und Sitz]

Der Verein führt den Namen "Spowi-Alumni - Verein zur Förderung des Instituts für Sportwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V.". Er hat seinen Sitz in Jena.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 [Zweck]

(1) Der Verein „Spowi-Alumni - Verein zur Förderung des Instituts für Sportwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung sowie der Bildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch.

1. die Förderung der Außenwirkung und des wissenschaftlichen Austausches des Instituts für Sportwissenschaft, durch Veranstaltung von Kolloquien, Einladung von Gastwissenschaftlern, Unterstützung beim Institutspreis für wissenschaftliche Abschlussarbeiten und Promotionen.
2. die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis, z.B. durch Gestaltung von Berufsinformationstagen, Gestaltung von Veranstaltungsreihen zur Berufsorientierung, Symposien zum Transfer Wissenschaft-Praxis
3. die Traditionspflege am Institut für Sportwissenschaft. z.B. durch jährliche Absolvententreffen, Unterstützung beim Absolvierenfeiern, Datenbankpflege der Absolventen, Entwicklung von Programmen zur Alumnipflege.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zugunsten der von ihm verfolgten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die

Die in der Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

Arbeit in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 [Mitglieder]

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Beitrittserklärung ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen die Ziele und die Satzung des Vereins an.

§ 4 [Beiträge]

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es gibt eine gesonderte Beitragsordnung die Anlage dieser Satzung ist.

§ 5 [Ehrenmitglieder]

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 [Rechte der Mitglieder]

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben bevorzugten Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 [Ende der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch schriftliche Austrittserklärung, die für das Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist. Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen oder ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Bevor der Ausschluss wirksam wird, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu hören. Solange ruht die Mitgliedschaft.

III. VEREINSORGANE

§ 8 [Organe]

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 [Der Vorstand]

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Direktor des Instituts für Sportwissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einem von diesem benannten Vertreter,
5. bis zu drei weiteren Mitgliedern, wobei ein Mitglied aus der Fachschaft Sport kommen soll.

§ 10 [Wahl des Vorstandes]

(1) Der Vorstand wird in direkter Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag ist eine geheime Wahl möglich. Vorstandsmitglieder, die nicht Kraft des Amtes Mitglied sind, und der Vorsitzende des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Amt endet erst mit der Wahl der Nachfolger.

(2) Ein Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist

1. auf eigenen Wunsch
2. bei Pflichtverletzung gewählter Vorstandsmitglieder auf Beschluss des Vorstandes mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit

möglich.

(3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Vertreter bestimmt werden.

§ 11 [Vertretung des Vereins]

Der Verein wird

1. durch den Vorsitzenden des Vorstandes (§ 9, Nr. 1)
2. oder durch den Schatzmeister (§ 9, Nr. 2) mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12 [Aufgaben des Vorstandes]

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bearbeitet Anträge und Vorlagen für die Mitgliederversammlung und realisiert die Beschlüsse. Er erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresabschluss (Vermögens-, Aufwands- und Ertragsrechnung) ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schatzmeister gemeinsam zu erstellen.
- (3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über:
 1. die Vergabe von Mitteln,
 2. die Vorbereitung einer Satzungsänderung, einer Zweckänderung oder einer beabsichtigten Auflösung des Vereins,
 3. die Vorschläge zu Ernennung zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet und von diesem schriftlich einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der gewählten Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Das Protokoll der Sitzungen ist allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen. Die Vorstandssitzung ist mindestens 10 Tage vorher einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt die Satzung zu ändern, wenn es rechtlich Änderungen gibt.

§ 13 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht und den Jahresabschluss des Vorstandes entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wählt die Vorstandsmitglieder nach §9, Nr. 1, 2 und 4. Sie ist zuständig für Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und von ihm geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied eingereicht werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe der Beratungsgegenstände diese beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei der Änderung des Vereinszweckes, bei Satzungsänderungen und bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sind. Der Beschluss einer Auflösung bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung, die binnen eines Vierteljahres einzuberufen ist.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese ist allen Mitgliedern auf öffentlichem Wege zugänglich zu machen.

(6) Von der Mitgliederversammlung, den Sitzungen des Vorstands und der Kassenprüfung sind Protokolle zu erstellen. Sie haben mindestens zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- eine Aufstellung der Teilnehmer (bei MV Anwesenheitsliste)
- alle in der Einladung aufgeführten TOP
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse (bei Wahlen: das Wahlprotokoll mit dem Wahlergebnis)

Widerspruch und Richtigstellungen zum Protokoll sind binnen zweier Monate nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich geltend zu machen.

§ 14 [Vermögensverwaltung]

Der Verein ist berechtigt, ihm übertragene Vermögensverwaltungen durchzuführen.

§ 15 [Geschäftsjahr und Rechnungsprüfer]

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Kassenbericht wird der Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr zur Kenntnis gebracht.

§ 16 [Auflösung]

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Anlage 1 - Beitragsordnung

Jena, 28.06.2017